



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



14. Juli 2014

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-3097

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Gesetzes über die  
Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlings-  
aufnahmegesetz)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge“ (Flüchtlingsaufnahmegesetz).

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz)

**A Problem**

Anpassungsbedarf ergibt sich durch die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Sie verursacht bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes, der bei der pauschalierten Landeszuweisung noch nicht berücksichtigt wurde. Um die Gemeinden in den Jahren 2012 und 2013 finanziell zu entlasten, hat das Land ihnen bereits je eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung in Höhe von 7,15 Mio. Euro für 2012 und 14,4 Mio. Euro für 2013 gewährt. Danach wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mit Änderung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724, in Kraft getreten am 1. Januar 2014) um einen Paragraph 4b ergänzt, der den Gemeinden für das Jahr 2014 eine pauschalierte Sonderzahlung in Höhe von 20,405 Millionen Euro zubilligt. Für das Haushaltsjahr 2015 existiert bislang keine gesetzliche Regelung.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, § 3 FlüAG zu ergänzen. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass bei der Zuweisung von Asylbewerbern an Kommunen, bislang die Zahl der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, unberücksichtigt bleibt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Damit besteht für die Kommunen die Pflicht, sich um diesen Personenkreis besonders zu kümmern, z.B. durch die Erstellung eines Jugendhilfeplans. Diese Personengruppe findet bislang bei der Berechnung der auf die Gemeinden zu verteilenden Flüchtlinge keine Berücksichtigung.

## **B Lösung**

Die Gemeinden sollen auch in dem Jahr 2015 durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung entlastet werden. Zu diesem Zweck soll für das Jahr 2015 die Regelung des § 4b FlüAG an die gestiegenen Flüchtlingszahlen angepasst werden. Erst wenn der Bundesgesetzgeber die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts in eine bundesgesetzliche Regelung umgesetzt hat, ist eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung an die bundesrechtlichen Vorgaben in Form einer erneuten Anpassung des FlüAG möglich und erforderlich.

Die Entlastung für die Gemeinden führt im Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Bei den Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, in Obhut genommen haben, wird künftig die Anzahl dieser Flüchtlinge auf die Zahl der zuzuweisenden Flüchtlinge angerechnet.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Die Entlastung der Gemeinden hinsichtlich der sich für sie aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Mehrkosten belief sich in 2014 auf 20,405 Millionen Euro. Für das Jahr 2015 soll diese Summe entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahl erhöht werden.

Die neue Regelung führt im Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Im Übrigen erfolgt keine Änderung der bisherigen finanziellen Leistungen des Landes.

## **E Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales sowie das Finanzministerium.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Land beteiligt sich weiter an den aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Mehrkosten und schreibt die Erstattung an die Gemeinden entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahlen fort.

Dadurch, dass sich künftig die Zahl der durch eine Gemeinde aufzunehmenden Flüchtlinge minimiert um die Zahl, in der diese Gemeinde Flüchtlinge unter 16 Jahren in Obhut genommen hat, welche keinen Asylantrag gestellt haben, tritt die Folge ein, dass sich die Zahl der den anderen Gemeinden zuzuweisenden Flüchtlinge in gleichem Umfang erhöhen wird. Diesen entstehen Mehrkosten für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93), zuletzt geändert mit Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724), in Kraft getreten am 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

## **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

### **Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)**

Vom 28. Februar 2003

#### **„§ 3 Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahre entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel). 90 v.H. des Einwohner Schlüssels bilden mit 10 v.H. des Flächenschlüssels den Zuweisungsschlüssel. Für die einzelne Gemeinde wird eine durch die Anwendung des Flächenschlüssels sich ergeben-

de Erhöhung des Zuweisungsschlüssels auf höchstens 25 v.H. eines Zuweisungsschlüssels, der allein nach dem Einwohnerschlüssel berechnet würde, begrenzt. Die übersteigenden Anteile werden auf alle übrigen Gemeinden entsprechend deren Zuweisungsschlüssel verteilt.

- (2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - jeweils zum 1. Januar eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der in § 2 Nrn. 1 bis 4 genannten ausländischen Flüchtlinge
  1. In den Fällen der Nummern 1 und 1 a bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages,
  2. In den Fällen der Nummer 2 längstens für die Dauer von 3 Jahren seit der Einreise,
  3. In den Fällen der Nummer 3 längstens für die Dauer von drei Jahren seit der erstmaligen Erteilung der Anordnung,
  4. In den Fällen der Nummer 4 längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde anzurechnen.

Der Bestand der ausländischen Flüchtlinge nach § 2 Nrn. 1 bis 4 ist der von der Bezirksregierung Arnsberg fortgeschriebenen und jeweils auf der Grundlage des Bestandes zu den Stichtagen 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. bereinigten Statistik zu entnehmen. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei den Gemeinden zu den genannten Stichtagen die Zahl der nach § 2 Nrn. 1 bis 4 anzurechnenden Ausländer und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg.

- (4) Bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes für mindestens sechs Monate betrieben wird, vermindert sich an deren Inbetriebnahme die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber um die Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze. Soweit sich der Zeitraum für den Betrieb einer landeseigenen Aufnahmeeinrichtung erst im laufenden Betrieb auf mindestens sechs Monate verlängert, vermindert sich die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerber ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung des Betriebs. In diesen Fällen wird nach Schließung der Aufnahmeeinrichtung die Zahl der zuzuweisenden Asylbe-



werber für die Zeit weiter gemäß Satz 1 vermindert, die seit Inbetriebnahme der Einrichtung bis zur Entscheidung über einen verlängerten Betrieb vergangen ist. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Bei Kommunen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren in Obhut genommen haben, werden diese auf die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber angerechnet, sofern sie nicht zum Personenkreis des § 2 Nrn. 1 oder 1 a gehören. Die Bezirksregierungen erheben hierzu bei Kommunen zu den in §3 Abs. 3 Satz 2 genannten Stichtagen die Zahl der Personen nach Satz 1 und melden diese bis zum 15. des Erhebungsmonats der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Umverteilung der bereits zugewiesenen Asylbewerber erfolgt nicht.

Absatz 5 wird neuer Absatz 6 und wie folgt geändert:

(6) In Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz 4“ die Wörter „und Absatz 5“ aufgenommen

(5) Um die Zahl der nach Absatz 4

men.

nicht zugewiesenen Asylbewerber erhöht sich die Aufnahmequote der übrigen Gemeinden. Der Zuweisungsschlüssel nach Absatz 1 bleibt unberührt.

"§ 4 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird der Betrag „20,405 Millionen Euro“ durch den Betrag „32,030 Millionen Euro“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach „in § 3 Absatz 1 die Wörter „nach Maßgabe von § 3 Absatz 5“ ergänzt.

"§ 4b

Pauschalierte Sonderzahlung

An den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden beteiligt sich das Land im Jahr 2014 mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 20,405 Millionen Euro. Die Mittel werden auf die Gemeinden entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 verteilt. Der Betrag nach Satz 1 wird zum 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. mit jeweils einem Viertel durch die Bezirksregierungen ausgezahlt."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am XX 2014 in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Anpassungsbedarf besteht aufgrund der Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Sie verursacht bei den Gemeinden einen finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung. Um die Gemeinden finanziell zu entlasten, hat das Land ihnen bereits für das Jahr 2012 eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung in Höhe von 7,15 Mio. Euro gewährt und 14,4 Mio. Euro für das Jahr 2013. Danach wurde das FlüAG mit Änderung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724, in Kraft getreten am 1. Januar 2014) um einen Paragraph 4b ergänzt, der den Gemeinden für das Jahr 2014 eine pauschalierte Sonderzahlung in Höhe von 20,405 Millionen Euro zubilligt.

Die Gemeinden sollen auch in dem Jahr 2015 finanziell durch eine gesonderte (pauschale) Landeszuweisung entlastet werden. Die neue Regelung führt in dem Jahr 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Bei der Zuweisung von Asylbewerbern an Kommunen, wird bislang die Zahl der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, nicht berücksichtigt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Damit besteht für die Kommunen die Pflicht, sich um diesen Personenkreis besonders zu kümmern, z.B. durch die Erstellung eines Jugendhilfeplans. Diese Personengruppe findet bislang bei der Berechnung der auf die Gemeinden zu verteilenden Flüchtlinge keine Berücksichtigung.

### **B Im Einzelnen**

Die Übergangsregelung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) führt bei den Gemeinden zu einem finanziellen Mehraufwand bei der Leistungsgewährung. Erst wenn der Bundes-

gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum umgesetzt hat, ist eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung möglich.

Die Gemeinden sollen auch in dem Jahr 2015 Finanzmittel des Landes erhalten. Die Höhe der Finanzmittel soll entsprechend der gestiegenen Flüchtlingszahlen angepasst werden. Dies ist durch eine Anpassung des § 4 b FlüAG zu erreichen. Die Rechtsgrundlage führt 2015 zu Ausgaben in Höhe von 32,030 Mio. Euro.

Bei den Gemeinden, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren, für die kein Asylantrag gestellt wurde, in Obhut genommen haben, wird künftig die Anzahl dieser Flüchtlinge auf die Zahl der zuzuweisenden Flüchtlinge angerechnet.